



Amtsblatt Nr. 32 - 31. Juli 2020

1. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Nördlingen für das Jahr 2020

I.

Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat der Stadtrat der Stadt Nördlingen in seiner Sitzung vom 25.06.2020 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen, die hiermit gem. Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 26 Abs. 2 GO amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushalt wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

erhöht um EURO; vermindert um EURO; und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge gegenüber bisher EURO; auf nunmehr EURO verändert

a) im Verwaltungshaushalt
die Einnahmen 4.568.500;
55.321.000; 50.752.500
die Ausgaben 4.568.500;
55.321.000; 50.752.500

b) im Vermögenshaushalt
die Einnahmen 6.066.000;
28.045.000; 21.979.000
die Ausgaben 6.066.000;
28.045.000; 21.979.000

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird von 6.795.000 EUR um 1.486.000 EUR reduziert und damit auf 5.309.000 EUR neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird von 22.967.000 EUR um 5.526.000 EUR reduziert und damit auf 17.441.000 EUR neu festgesetzt.

§ 4

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Nördlingen, den 30.07.2020

Stadt Nördlingen

David Wittner
Oberbürgermeister

II.

Das Landratsamt Donau-Ries als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 17.07.2020, Gesch.-Nr. 200-027-941/1, die nach Art. 71 Abs. 2 GO und Art. 67 Abs. 4 GO erforderlichen Genehmigungen zu § 2 und § 3 der Nachtragshaushaltssatzung erteilt.

III.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt in der Zeit vom 03.08.2020 bis 10.08.2020 in der Stadtkämmerei Nördlingen (Tanzhaus, Marktplatz 15, 1. Stock, Zi.-Nr. 109 a) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt dort im Übrigen während des ganzen Jahres zur Einsicht bereit (Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 26 Abs. 2 GO, § 4 der Bekanntmachungsverordnung).

Stadt Nördlingen

Nördlingen, den 30.07.2020

David Wittner
Oberbürgermeister

2. Öffentliche Bekanntmachung eines Bauantrags zum Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit Multifunktions-Carport auf den Grundstücken Fl. Nrn. 1360/3 und 1360/4, Nähe Bleichgraben der Gemarkung Nördlingen gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 3 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Am 07.07.2020 wurde bei der Stadt Nördlingen die bauaufsichtliche Genehmigung zum Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Multifunktions-Carport auf den Grundstücken Fl. Nrn. 1360/3 und 1360/4, Nähe Bleichgraben der Gemarkung Nördlingen beantragt.

Gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 3 der Bayer. Bauordnung werden die betroffenen Nachbarn hiermit von dem Bauantrag benachrichtigt.

Die Bauvorlagen können im Stadtbauamt, Marktplatz 15 (Tanzhaus), 2. Stock, Zimmer-Nr. 203, von Montag bis Freitag jeweils von 8:00 bis 12:00 Uhr eingesehen werden. Wir dürfen um telefonische Terminvereinbarung unter Telefon-Nr. 09081 84-171 bitten.

Einwendungen öffentlich-rechtlicher Art sind innerhalb von 21 Tagen schriftlich bekanntzugeben. Werden Einwendungen nicht bekanntgegeben, wird auch so über den Bauantrag entschieden.

Nördlingen, den 29.07.2020

Stadt Nördlingen

David Wittner
Oberbürgermeister